

**Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt
als zuständige Stelle nach BBiG**

**Zwischenprüfung 2020 im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/
Einstellungsjahr 2018**

3. Prüfungsgebiet: Wirtschafts- und Sozialkunde

Lösungsskizze/Bewertungsbogen

Kenn-Nummer:

	zu erreich. Punkte	Erst- korrekt	Zweit- korrekt	Prüfungs- aussch.
I. Klausurteil Staatsrecht				
<p>1. Richtige Reihenfolge 5 2 6 4 1 3</p>	3			
<p>2. RG ist Art. 79 III. (Danach sind unter anderen GG-Änderungen unzulässig, die einen in Artikel 20 niedergelegten Grundsatz berühren.)</p> <p>Möglicherweise verletzt die Änderung des Artikels 21 I 2 den in Artikel 20 I (und II) niedergelegten Grundsatz Demokratie.</p> <p>Begründungsvorschlag (<i>Andere plausible Argumentationen sollten ebenso bewertet werden. Wichtig ist, dass die Bedeutung der Parteienvielfalt für die Demokratie erkannt wird.</i>): Das Mehrparteienprinzip ist ein Wesensmerkmal der Demokratie. Es sichert den Wahlberechtigten personelle und programmatische Alternativen, also eine Auswahl. Jede zahlenmäßige Begrenzung der Parteien ist damit unzulässig, denn die vielfältigen Meinungen und Interessen aller Wähler lassen sich nicht auf nur wenige Parteien beschränken. Durch die Begrenzung auf zehn Parteien wird die Auswahl eingeschränkt. Damit verletzt die Änderung tatsächlich den in Artikel 20 niedergelegten Grundsatz Demokratie</p> <p>Die Grundgesetzänderung ist nach Art. 79 III unzulässig und daher materiell nicht rechtmäßig.</p>	2 2 5 1 (10)			

<p>3.1. Absolutes Mehrheitswahlsystem Hier ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen (gültigen) Stimmen erzielt hat.</p> <p>Relatives Mehrheitswahlsystem Gewählt ist, wer -im Vergleich zu den anderen Kandidaten- die meisten Stimmen erhalten hat.</p> <p>W ist mit 40 % der Stimmen gewählt worden. Er hat also nur die relative Mehrheit erreicht. Daher handelt es sich hier um das relative Mehrheitswahlsystem.</p>	<p>2</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>(5)</p>			
<p>3.2. Bewertung siehe Anlage</p> <p>Gesamtpunkte Staatsrecht</p>	<p>5</p> <p>(23)</p>			
<p>II. Klausurteil Privatrecht</p> <p>4. a) Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.</p> <p>b) Rechtssubjekt ist ein Träger von Rechten und Pflichten.</p> <p>c) Auf Rechtsobjekte beziehen sich die Rechte und Pflichten.</p>	<p>2</p> <p>1</p> <p>1</p>			
<p>5. Z könnte gegenüber B einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gem. § 433 (2) BGB haben.</p> <p>Voraussetzung ist das Vorliegen eines wirksamen Kaufvertrages zwischen B und Z. Dazu müssen zwei übereinstimmende WE vorliegen. Durch B wurde keine WE abgegeben, sondern durch C. C müsste als Vertreter gehandelt haben.</p> <p>Hierfür müssen die Voraussetzungen des § 164 (1) BGB erfüllt sein. In diesem Fall muss C eine eigene WE im Namen des B und im Rahmen seiner Vertretungsmacht abgegeben haben.</p> <p>Da C eigenständig - ohne Wissen des B – das Tablet gekauft hat, liegt eine eigene WE vor.</p> <p>Die WE wurde lt. SV im Namen des B abgegeben.</p> <p>Weiterhin muss C mit Vertretungsmacht gehandelt haben. Eine ausdrückliche Bevollmächtigung gem. § 167 (1) BGB liegt nicht vor.</p>	<p>2</p> <p>3</p> <p>3</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>2</p>			

<p>Eine Vollmacht kann jedoch auch durch schlüssiges (konkludentes) Handeln erfolgen. Dazu müsste B wiederholt zugelassen haben, dass C als sein Vertreter handelt. Lt. SV hat B alle Rechnungen für Büromaterialien und Ausstattung, die C für B gekauft hat, stets bezahlt. Es liegt hier ein schlüssiges Handeln, damit auch Vertretungsmacht vor.</p> <p>In diesem Fall liegt eine Duldungsvollmacht vor.</p> <p>C hat im Rahmen seiner Vertretungsmacht gehandelt.</p> <p>Damit liegen zwei übereinstimmende WE vor und zwischen Z und B ist ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen.</p> <p>Ergebnis Z hat Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gegen B aus § 433 (2) BGB.</p> <p>Gesamtpunkte Privatrecht</p>	3			
	1ZP			
	1			
	2			
	1			
	(20)			
	(24)			
Zwischensumme	47			
Aufbau, Darstellung, Gedankenführung	5			
Summe	52			
Rangpunkte				

Anlage zu Aufgabe 3.2.

Je richtiger Antwort ist **ein Punkt** zu vergeben.

Aussage	richtig	falsch	Punkte
Das Mehrheitswahlsystem zeichnet sich durch eine hohe Wahlgerechtigkeit aus.		X	
Beim Verhältniswahlsystem werden Listen gewählt, die von den politischen Parteien aufgestellt werden.	x		
Das Mehrheitswahlsystem eignet sich besonders zur Wahl einzelner Ämter, wie der Wahl des Bürgermeisters oder des Bundeskanzlers.	x		
Nachteil des Verhältniswahlsystems ist, dass es keine Persönlichkeitswahl möglich macht.	x		
Die gleiche Liste einer Partei gilt bei der Bundestagswahl nie für zwei oder mehr Bundesländer.	x		
Gesamtpunkte			

	Leistungspunkte		Leistungspunkte	Rangpunkte	Note
	52,00		50,96	15	1 (sehr gut)
unter	50,96	bis	49,40	14	1 (sehr gut)
unter	49,40	bis	47,84	13	1 (sehr gut)
unter	47,84	bis	46,28	12	2 (gut)
unter	46,28	bis	44,20	11	2 (gut)
unter	44,20	bis	42,12	10	2 (gut)
unter	42,12	bis	40,04	9	3 (befriedigend)
unter	40,04	bis	37,44	8	3 (befriedigend)
unter	37,44	bis	34,84	7	3 (befriedigend)
unter	34,84	bis	32,24	6	4 (ausreichend)
unter	32,24	bis	29,12	5	4 (ausreichend)
unter	29,12	bis	26,00	4	4 (ausreichend)
unter	26,00	bis	22,88	3	5 (mangelhaft)
unter	22,88	bis	19,24	2	5 (mangelhaft)
unter	19,24	bis	15,60	1	5 (mangelhaft)
unter	15,60	bis	0,00	0	6 (ungenügend)